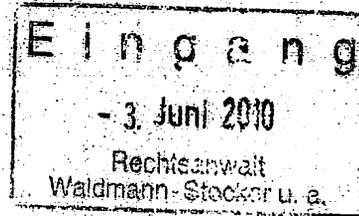


VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Türkei

Kläger,

bevollmächtigt

Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stockert und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richterin am VG Siegner als
Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 28. Mai 2010 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.09.2009 wird
aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden
nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die
Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten
abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG vorliegen.

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger reiste am 08.07.1992 in das Bundesgebiet ein und stellte am 07.09.1992 einen Asylantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 16.11.1993 den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und erließ eine Abschiebungsandrohung. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 30.11.1994 abgewiesen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde durch Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 01.08.1996 zurückgewiesen.

Am 12.09.1996 stellte der Kläger einen erneuten Asylantrag und verwies zur Begründung auf eine veränderte Sachlage zu seinen Gunsten. Die Verfolgungssituation für Kurden in der Türkei habe sich erheblich verschlechtert. Ein Verwandter habe ihm am 05.08.1996 in einem Brief mitgeteilt, dass er, der Kläger, als Terrorist verdächtigt werde. Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 30.10.1996 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab.

Auf seine hiergegen gerichtete Klage hob das Verwaltungsgericht Kassel durch Urteil vom 25.01.2000 – 6 E 3675/96 – den Bescheid des Bundesamtes vom 30.10.1996 auf und verpflichtete das Bundesamt für die Person des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG hinsichtlich seines Heimatlandes Türkei festzustellen.

Daraufhin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 20.03.2000 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Am 17.10.2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 27.10.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Bevollmächtigte des Klägers trug im Rahmen des Widerrufsverfahrens vor,

die maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides hätten sich nicht dauerhaft verändert.

Mit Bescheid vom 22.09.2009 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 20.03.2000 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Die seit dem 07.03.2000 unanfechtbare Entscheidung beruhe im Wesentlichen auf exilpolitischer Betätigung im Jahr 1998, indem der Kläger an einer Demonstration in Köln teilgenommen habe. Außerdem habe er sich dem Wehrdienst entzogen und habe gemäß Artikel 63 i.V.m. Artikel 155 des türkischen Militärgesetzbuches insofern eine Entfremdung des Volkes vom Militär gezeigt und eine antitürkische Gesinnung. Aufgrund einer Veränderung der Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei seien die Gründe für die damalige Schutzgewährung entfallen. Auch Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Wehrdienstentziehung seien auszuschließen.

Am 30.09.2009 hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung nimmt er im Wesentlichen Bezug auf seine Ausführungen im Rahmen des Widerrufsverfahrens vor dem Bundesamt. Eine hinreichende Sicherheit vor Verfolgung bei Rückkehr in die Türkei sei auch dann zu verneinen, wenn die Vorfälle, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, sehr lange zurückliegen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.09.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 25.03.2010 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 12.05.2010 und 20.05.2010 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Behördenakten (2 Hefte) und der den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen zur Lage in der Türkei, die vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe:

Im Einvernehmen der Beteiligten kann die Einzelrichterin über die vorliegende Klage ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.09.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes erweist sich als ermessensfehlerhaft. Die Beklagte hat von ihrem Ermessen, welches ihr nach der Vorschrift des § 73 Abs. 2 a S. 4 AsylVfG eingeräumt worden ist, keinen Gebrauch gemacht, sondern den Widerruf allein auf die Vorschrift des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG gestützt. Der Bescheid vom 22.09.2009 ist daher wegen Ermessensnichtgebrauchs rechtsfehlerhaft und somit aufzuheben.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Frankfurt in einem vergleichbaren Fall mit Urteil vom 27.01.2010 (6 K 2348/09.F.A) ausgeführt:

"Nach § 73 Abs 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist nach § 73 Abs.1 Satz 2 AsylVfG insbesondere der Fall, wenn es der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staaten-

loser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (§ 73 Abs. 2a Satz 2 AsylVfG). Wenn die Entscheidung über den Asylantrag vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist, hat die Prüfung nach Abs. 2a Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen (§ 73 Abs. 7 AsylVfG).

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestehende Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft nur im öffentlichen Interesse, nicht aber im privaten Interesse des jeweiligen Ausländers steht, so dass ein etwaiger Verstoß gegen dieses Gebot keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (BVerwG, Urteil vom 12. 6. 2007 – 10 C 24/07, NVwZ 2007, 1330 Rdnr. 13 zitiert nach Juris m. w. N.). Für die Einhaltung der Frist des § 73 Abs. 7 AsylVfG kann dies aber nicht gelten. Der zwingende Widerruf einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung kann nach jetziger Rechtslage vom Bundesamt nicht mehr – wie bisher - zeitlich unbegrenzt, sondern nur noch in einem Zeitraum von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung ausgesprochen werden (BVerwG a. a. O. Rdnr. 15). Muss ein als Asylberechtigter oder als Flüchtling im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannter Ausländer während der Dreijahresfrist des § 73 Abs. 2a AsylVfG bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig mit dem Widerruf des Anerkennungsbescheids rechnen, so genießt er nach der gesetzlichen Konzeption jedenfalls in diesem Zeitraum kein schutzwürdiges Vertrauen hinsichtlich der Aufrechterhaltung seines Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus, womit ein Anknüpfungspunkt für die Anwendung des § 49 Abs. 2 Satz 2 und des § 48 Abs. 4 VwVfG fehlt (BVerwG a. a. O.). Auf der anderen Seite wurde mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 festgelegt, dass ein Asylberechtigter nicht wie nach bisheriger Rechtslage eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, sondern lediglich eine befristete Aufenthaltserlaubnis bekommt (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AufenthG); gleiches gilt für Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für diesen Personenkreis wird für längstens drei Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Befristung der Aufenthaltserlaubnis auf drei Jahre korrespondiert mit der in § 73 Abs. 2a AsylVfG geregelten Frist zur Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennungsentscheidung (so die Gesetzesbegründung, BT-DrS 15/420, S. 80). Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder für die Rücknahme nicht vorliegen

(§ 26 Abs. 3 AufenthG). Demnach hat die Mitteilung des Bundesamtes nach § 73 Abs. 2a Satz 2 AsylVfG anspruchsbegründende Wirkung, d. h. mit der Mitteilung erwirbt der betreffende Ausländer einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. Den betroffenen Personen soll damit nach der Gesetzesbegründung die Perspektive für eine dauerhafte Lebensplanung in Deutschland eröffnet werden (BT-DrS 15/420, S. 80). Auch das Bundesverwaltungsgericht weist in seinem Urteil vom 25.11.2008 (10 C 53/07, NVwZ 2009, 328 Rdnr. 16) darauf hin, dass die Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen durch das Bundesamt nach der jetzigen Rechtslage aufenthaltsrechtliche Folgen hat, während es sich nach der bis zum Jahresende 2004 geltenden Regelung lediglich um eine interne Überprüfungspflicht des Bundesamtes gehandelt hat, für die im Falle des Absehens vom Widerruf keine Mitteilung des Überprüfungsergebnisses an die Ausländerbehörde vorgeschrieben war und die auch keine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Position des Ausländers zur Folge hatte. Diese Bemerkung des Bundesverwaltungsgerichtes kann nur so verstanden werden, dass für die jetzige Rechtslage das Gegenteil zu gelten hat. Dementsprechend wird auch die Auffassung vertreten, dass der betreffende Ausländer einen einklagbaren Anspruch gegen das Bundesamt auf die Mitteilung nach § 73 Abs. 2a Satz 2 AsylVfG hat (VG Köln, Urteil vom 1. 7. 2005, 18 K 7716/04.A zitiert nach Juris; Wolff in: Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Kommentar, § 73 AsylVfG Rdnr. 40; wohl auch Heindel, ZAR 2009, 269, 272). Dass das Bundesverwaltungsgericht die Regelung des § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes beurteilt, wurde bereits zitiert. Dementsprechend nimmt auch Schäfer (in GK-AsylVfG, Kommentar, Stand: Februar 2009, § 73 Rdnr. 89) an, dass die Prüfungspflicht nach § 73 Abs. 2a AsylVfG auch den Interessen des Ausländers zu dienen bestimmt ist (a. A. aber Hess. VGH, Beschluss vom 1. 8. 2005 – 7 UE 1364/05.A, InfAuslR 2005, 494, zitiert nach Juris, sowie der gleichlautende Beschluss vom 5. 8. 2005 – 7 UE 1370/05.A und VG Aachen, Urteil vom 4. 9. 2009 – 6 K 1309/09.A). Für die sogenannten Altfälle, also diejenigen, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor dem 1. 1. 2005 unanfechtbar geworden ist – wie im hier zu entscheidenden Fall – kommt allerdings noch die Vorschrift des § 73 Abs. 7 AsylVfG hinzu, welche eine feste Frist mit einem bestimmten Fristende für die Prüfung nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG festlegt. Damit liegt eine „Höchstfrist“ für die Zulässigkeit eines Widerrufs vor, an deren Fehlen der Hessische Verwaltungsgerichtshof seine Auffassung, die Prüfungsfrist des § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG diene nicht den Interessen des betroffenen Ausländers, sondern nur dem öffentlichen Interesse, geknüpft hat.

Für die Beurteilung, ob die Frist des § 73 Abs. 7 AsylVfG eingehalten worden ist, ist nicht allein darauf abzustellen, ob bis zu dem in § 73 Abs. 7 AsylVfG bezeichneten Zeitpunkt das Widerrufsverfahren eingeleitet worden ist (so aber Bundesverwaltungsgericht hat in seiner bereits zitierten

Entscheidung vom 12. 6. 2007 ausgeführt, dass der zwingende Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nicht mehr – wie bisher – zeitlich unbegrenzt, sondern nur noch in einem Zeitraum von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung **ausgesprochen** werden kann. Diese Bemerkung kann nur so verstanden werden, dass das Bundesamt in der ihm gesetzten Frist bereits zu einer Entscheidung gelangt sein muss. Zudem könnte ansonsten nicht mehr von einer zeitlichen Begrenzung für die Prüfung des Widerrufs gesprochen werden...."

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht für den vorliegenden Fall voll inhaltlich an.

Soweit das Verwaltungsgericht Frankfurt allerdings für die Beurteilung der Einhaltung der Frist des § 73 Abs. 7 AsylVfG, welche für die sogenannten Altfälle eine Konkretisierung der Frist des § 73 Abs. 2 a AsylVfG enthält, einen Zeitraum von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung "zuzüglich eines angemessenen Prüfungszeitraumes" zubilligt, schließt sich das erkennende Gericht diesen Ausführungen nicht an. Es ist zwar richtig, dass die Beklagte den betreffenden Ausländer zur beabsichtigten Entscheidung über den Widerruf nach § 73 Abs. 4 S. 1 AsylVfG anzuhören hat, ihm auch Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat, dennoch ist sie gehalten, nach der Formulierung des § 73 Abs. 7 AsylVfG in Fällen, bei denen die Entscheidung über den Asylantrag vor dem 01. Januar 2005 unanfechtbar geworden ist, eine Prüfung bis spätestens 31. Dezember 2008 vorzunehmen. Eine Prüfung vorzunehmen bedeutet, dass spätestens zum genannten Datum eine Entscheidung des Bundesamtes vorliegen muss. Dies kann jedoch bei den sogenannten Altfällen nicht eine Entscheidung über die Einleitung eines eventuellen Widerrufsverfahrens sein, sondern muss nach Ansicht des erkennenden Gerichts bereits in einen für den Betroffenen anfechtbaren Bescheid gemündet sein. Es ist zwar richtig, dass im Rahmen der Prüfung des Widerrufs vom Betroffenen neue Verfolgungsgründe geltend gemacht werden können bzw. sich gegebenenfalls neuer Aufklärungsbedarf ergibt, dies muss jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Beklagte einkalkulieren. Die ratio legis des am 28.08.2007 in Kraft getretenen Abs. 7 der Vorschrift des § 73 AsylVfG kann nach Auffassung des Gerichts nur sein, dass die sogenannten Altfälle vor 2005 gerade innerhalb eines schnelleren Zeitraumes als in Abs. 2 a vorgesehen endgültig zum Abschluss ge-

bracht werden sollen. Daher vermag das Gericht auch in dem Datum des 31.12.2008 keine bloße Ordnungsvorschrift zu erkennen, da diese Annahme die ratio legis konterkarieren würde. Das Gericht geht daher davon aus, dass diese Übergangsregelung des Abs. 7 bis zum 31.12.2008 Rechtssicherheit herstellen sollte.

Die späte Entscheidung der Beklagten führt daher dazu, dass ein Widerruf nach § 73 Abs. 2 a S. 1 AsylVfG nicht mehr zulässig ist, sondern nur noch nach § 73 Abs. 2 a S. 4 AsylVfG im Ermessenswege. Ermessenserwägungen hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 22.09.2009 aber nicht angestellt, sondern ihre Entscheidung allein darauf gestützt, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG vorliegen. Der angefochtene Bescheid ist deshalb wegen Ermessensnichtgebrauch rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siegler', is centered on the page. The signature is written in a cursive, flowing style.